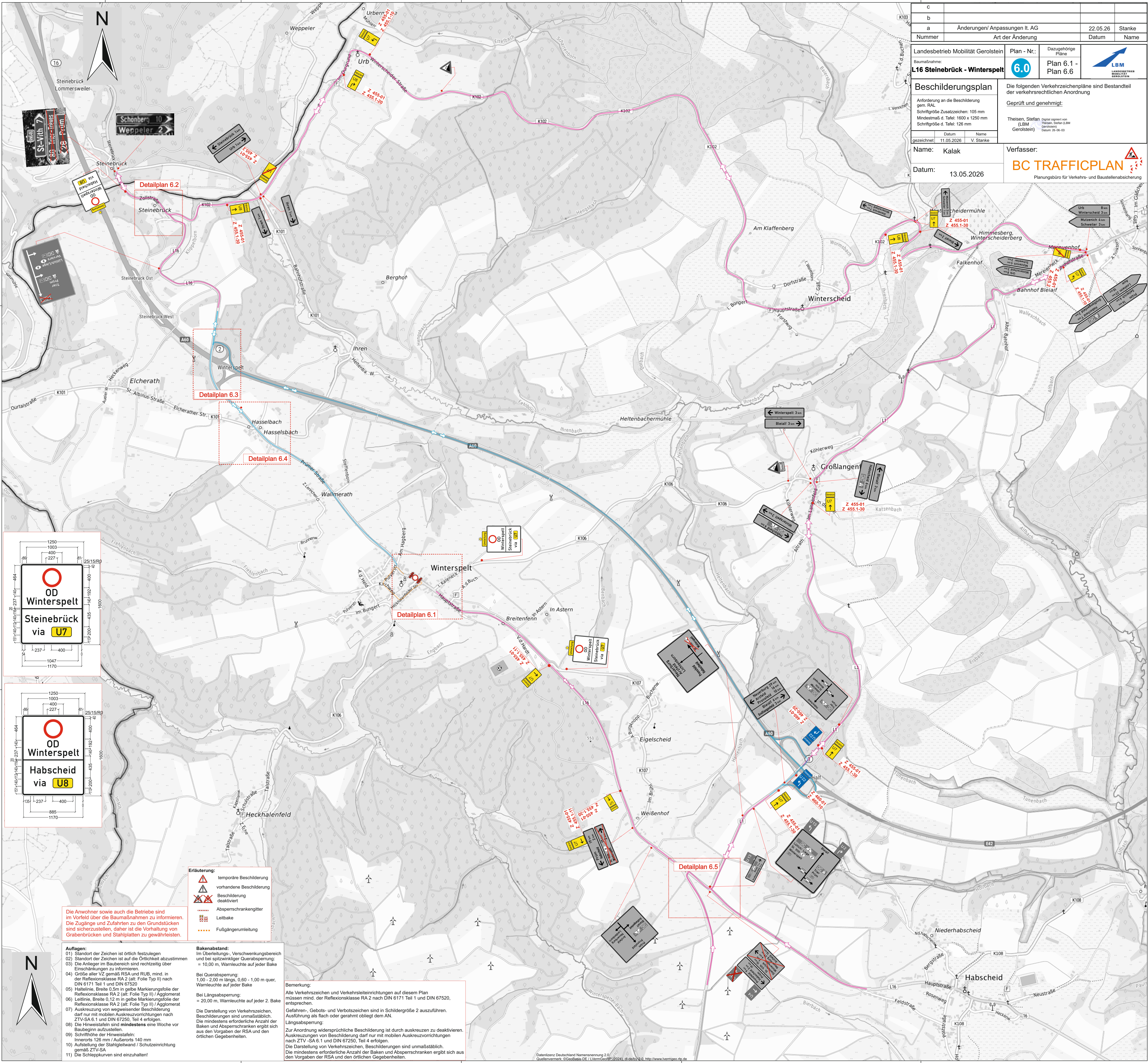




c			
a	Änderungen/ Anpassungen lt. AG	22.05.26	Stanke
Nummer	Art der Änderung	Datum	Name

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Baumaßnahme:
L16 Steinbrück - Winterspelt

Plan - Nr.:
6.0

Dazugehörige Pläne:
Plan 6.1 - Plan 6.6

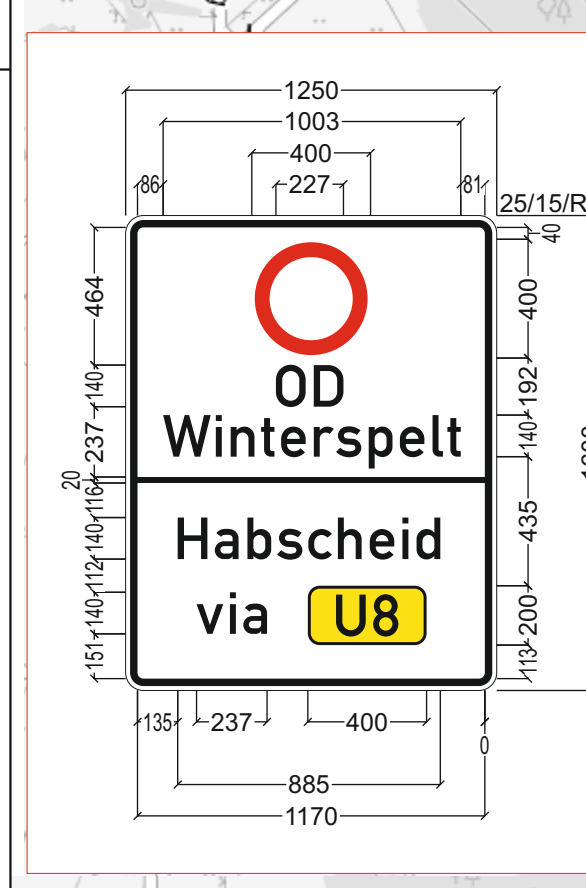
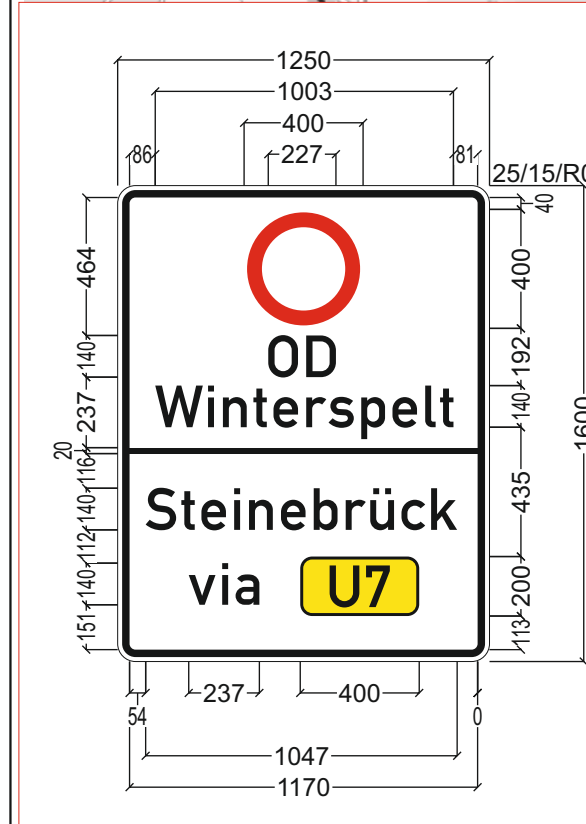


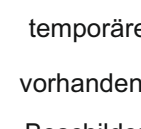
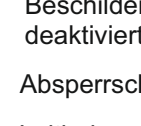
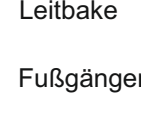
Beschilderungsplan
Anforderung an die Beschilderung gem. RAL:
Schriftgröße Zusatzzeichen: 105 mm
Mindestmaß d. Tafel: 1600 x 1250 mm
Schriftgröße d. Tafel: 126 mm

Geprüft und genehmigt:
Theisen, Stefan
Digital signiert von
(LBM Gerolstein)
Datum: 26-06-03

Name: Kalak
Datum: 13.05.2026

Verfasser:
BC TRAFFICPLAN
Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung



- Erläuterung:**
-  temporäre Beschilderung
 -  vorhandene Beschilderung
 -  Beschilderung deaktiviert
 -  Absperschrankengitter
 -  Leitbake
 -  Fußgängerumleitung

Die Anwohner sowie auch die Betriebe sind im Vorfeld über die Baumaßnahmen zu informieren. Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind sicherzustellen, daher ist die Vorhaltung von Grabenbrücken und Stahlplatten zu gewährleisten.

- Auflagen:**
- Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
 - Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
 - Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren
 - Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen
 - Die Hinweistafeln sind mindestens eine Woche vor Baubeginn aufzustellen
 - Schrifthöhe der Hinweistafeln: Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm
 - Aufstellung der Stahlgelbwand / Schutz Einrichtung gemäß ZTV-SA
 - Die Schleppkurven sind einzuhalten

- Bakenabstand:**
- Im Überleitungs-, Verswenkungsbereich und bei spitzwinkliger Quersperung: = 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake
- Bei Quersperung: 1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer, Warnleuchte auf jeder Bake
- Bei Längsperung: = 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake

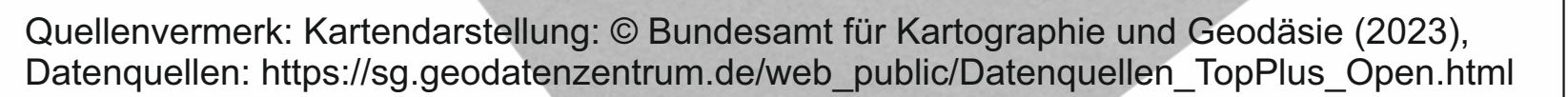
Bemerkung:

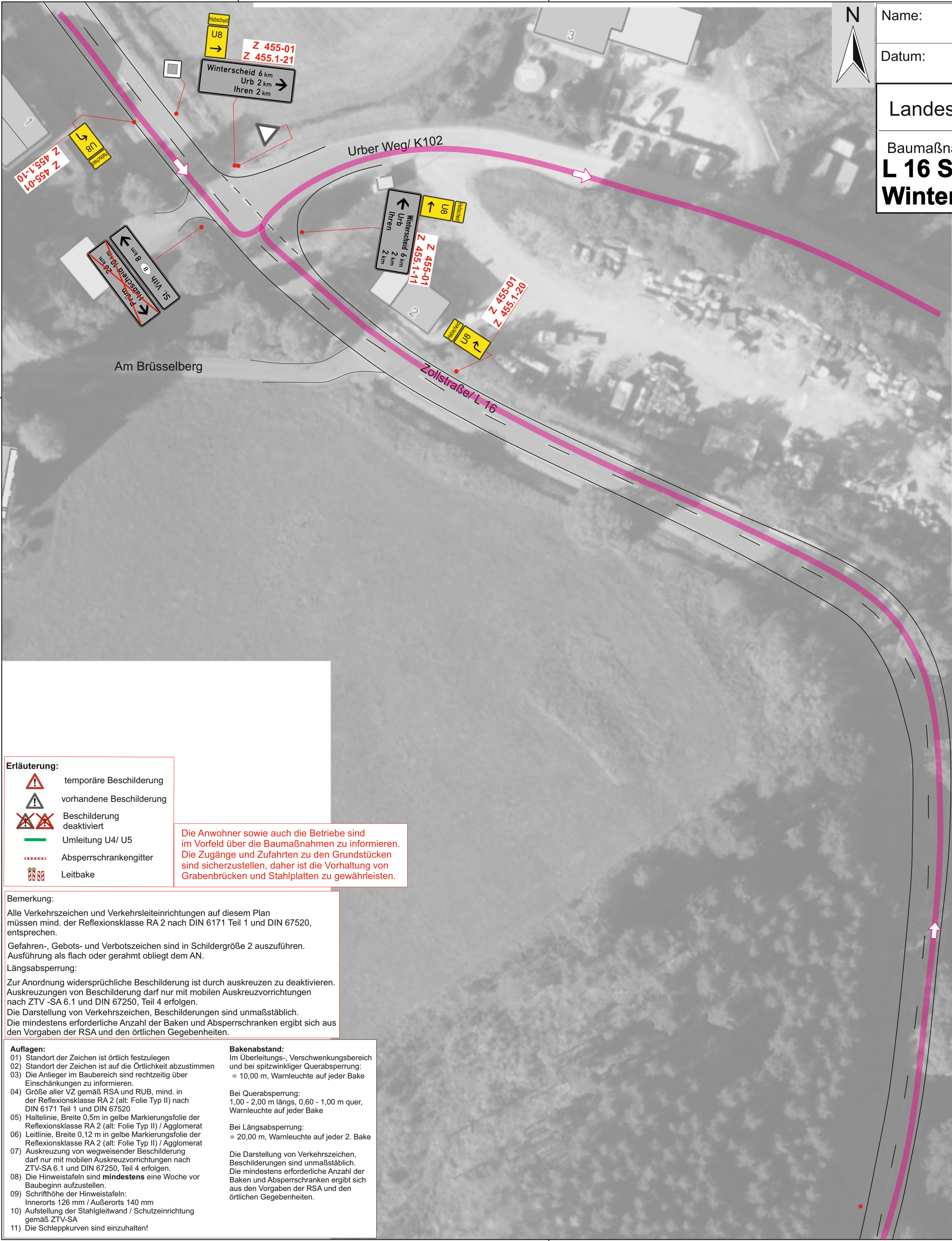
Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67250, entsprechen.

Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilder sind in Schildgröße 2 auszuführen. Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.

Längsperung: Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren. Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV -SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.





Name: Kalak

Datum: 13.05.2026

Verfasser:

BC TRAFFICPLAN

Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein

Baumaßnahme:
L 16 Steinebrück - Winterspelt

Plan - Nr.:

6.2

temporäre Beschilderung

vorhandene Beschilderung

Beschilderung deaktiviert

Umleitung U4/ U5

Absperrschrankengitter

Leitbake

Die Anwohner sowie auch die Betriebe sind im Vorfeld über die Baumaßnahmen zu informieren. Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind sicherzustellen, daher ist die Vorhaltung von Grabenbrücken und Stahlplatten zu gewährleisten.

Bemerkung:

Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.

Gefahren-, Gebots- und Verbotszeichen sind in Schildergröße 2 auszuführen. Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.

Längsabspernung:

Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren. Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV -SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

- Auflagen:**

 - 01) Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
 - 02) Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
 - 03) Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren.
 - 04) Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520
 - 05) Haltelinie, Breite 0,5m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - 06) Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - 07) Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
 - 08) Die Hinweistafeln sind **mindestens** eine Woche vor Baubeginn aufzustellen.
 - 09) Schriftgröße der Hinweistafeln:
Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm
 - 10) Aufstellung der Stahlleitwand / Schutzeinrichtung gemäß ZTV-SA
 - 11) Die Schleppkurven sind einzuhalten!
- Bakenabstand:**

Im Überleitungs-, Verschwenkungsbereich und bei spitzwinkliger Querabspernung:
= 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Querabspernung:
1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Längsabspernung:
= 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Name: Kalak

Verfasser:

Datum: 13.05.2026

BC TRAFFICPLAN

Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein

Plan - Nr.:

Baumaßnahme:

L 16 Steinebrück - Winterspelt

6.3

N

Erläuterung:

- temporäre Beschilderung
- vorhandene Beschilderung
- Beschilderung deaktiviert
- Absperrschrankengitter
- Leitbake

Die Anwohner sowie auch die Betriebe sind im Vorfeld über die Baumaßnahmen zu informieren. Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind sicherzustellen, daher ist die Vorhaltung von Grabenbrücken und Stahlplatten zu gewährleisten.

Bemerkung:

Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.

Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilder sind in Schildergröße 2 auszuführen. Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.

Längsabsperzung:

Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren. Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV -SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen. Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Auflagen:

- Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
- Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
- Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren.
- Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520
- Halteinie, Breite 0,5m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
- Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
- Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
- Die Hinweistafeln sind mindestens eine Woche vor Baubeginn aufzustellen.
- Schriftgröße der Hinweistafeln: Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm
- Aufstellung der Stahlgleitwand / Schutzvorrichtung gemäß ZTV-SA
- Die Schlepplängen sind einzuhalten!

Bakenabstand:

Im Überleitungs-, Verschwenkbereich und bei spitzwinkliger Querabsperzung: = 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Querabsperzung: 1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Längsabsperzung: = 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

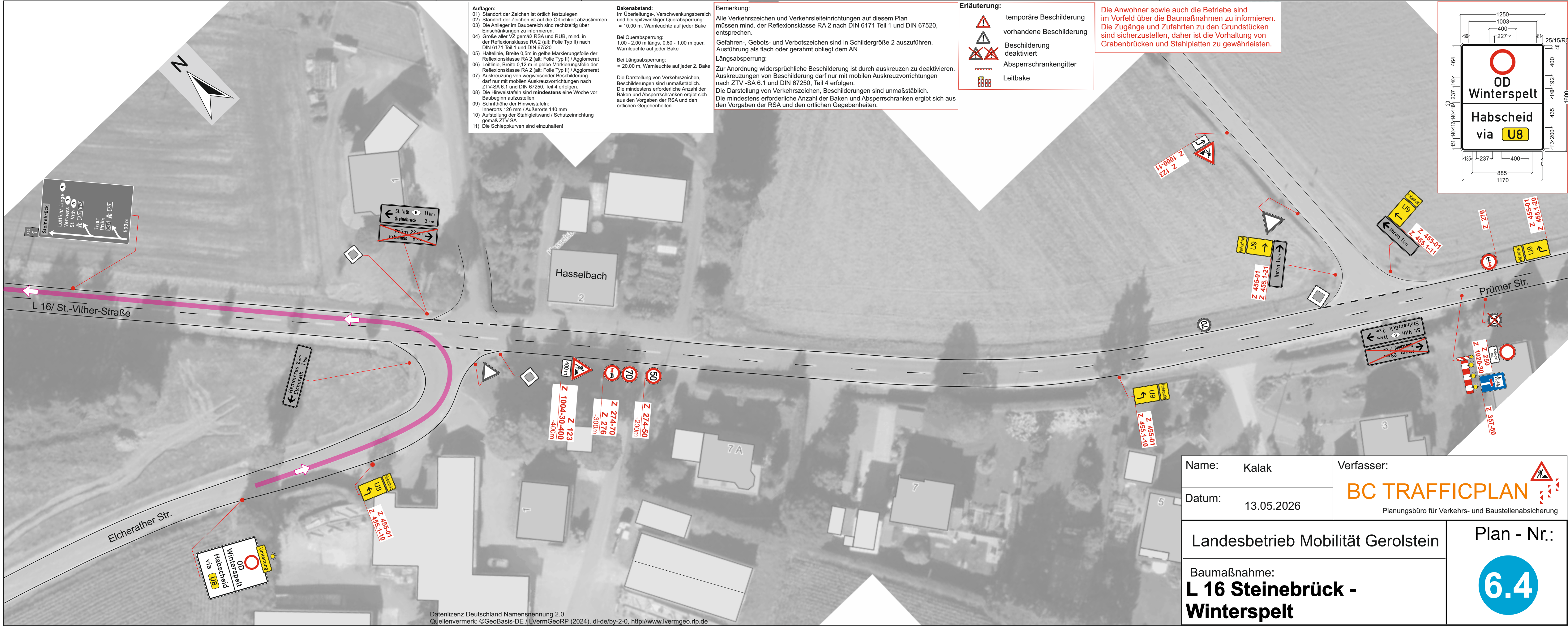
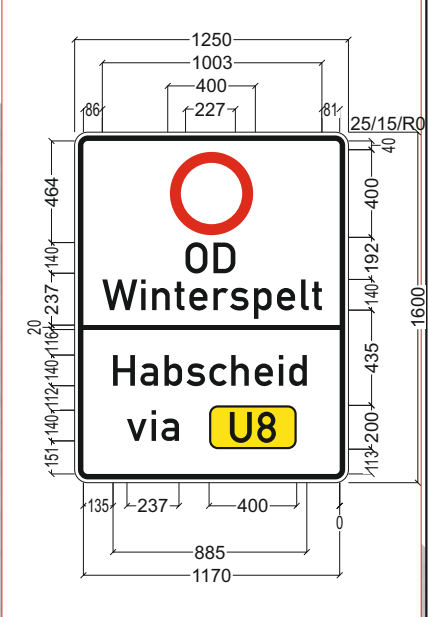
Auflagen:
01) Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
02) Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
03) Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren.
04) Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520
05) Haltelinie, Breite 0,5m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
06) Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
07) Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
08) Die Hinweistafeln sind **mindestens** eine Woche vor Baubeginn aufzustellen.
09) Schriftgröße der Hinweistafeln:
Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm
10) Aufstellung der Stahlgleitwand / Schutzeinrichtung gemäß ZTV-SA
11) Die Schleppkurven sind einzuhalten!

Bakenabstand:
Im Überleitungs-, Verschwenkbereich und bei spitzwinkliger Querabspernung:
= 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake
Bei Querabspernung:
1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer, Warnleuchte auf jeder Bake
Bei Längsabspernung:
= 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake
Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Bemerkung:
Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.
Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilder sind in Schildergröße 2 auszuführen. Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.
Längsabspernung:
Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren. Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV -SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Erläuterung:
temporäre Beschilderung
vorhandene Beschilderung
Beschilderung deaktiviert
Absperrschrankengitter
Leitbake

Die Anwohner sowie auch die Betriebe sind im Vorfeld über die Baumaßnahmen zu informieren. Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind sicherzustellen, daher ist die Vorhaltung von Grabenbrücken und Stahlplatten zu gewährleisten.



Name: Kalak	Verfasser: BC TRAFFICPLAN
Datum: 13.05.2026	Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung
Landesbetrieb Mobilität Gerolstein	
Baumaßnahme: L 16 Steinebrück - Winterspelt	
Plan - Nr.: 6.4	

Bemerkung:

Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.

Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilder sind in Schildergröße 2 auszuführen. Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.

Längsabspernung:

Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren. Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich.

Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Name: Kalak

Verfasser:

Datum: 13.05.2026

BC TRAFFICPLAN

Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung



Landesbetrieb Mobilität Gerolstein

Plan - Nr.:

Baumaßnahme:

L 16 Steinebrück - Winterspelt**6.5**

N

**Erläuterung:**

- temporäre Beschilderung
- vorhandene Beschilderung
- Umleitungsstrecke (Verkehrsführung über Autobahn)
- Umleitungsstrecke U7

Auflagen:

- Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
- Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
- Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren.
- Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520
- Halteinie, Breite 0,5m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
- Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
- Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
- Die Hinweistafeln sind **mindestens** eine Woche vor Baubeginn aufzustellen.
- Schriftgröße der Hinweistafeln: Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm
- Aufstellung der Stahlgleitwand / Schutzeinrichtung gemäß ZTV-SA
- Die Schleppkurven sind einzuhalten!

Bakenabstand:

Im Überleitungs-, Verswenkungsbereich und bei spitzwinkliger Querabspernung:
= 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Querabspernung:
1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer,
Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Längsabspernung:
= 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0

Quellenvermerk: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>

